



An den Grossen Rat

21.5317.02

WSU/P215317

Basel, 25. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie» - Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 die nachstehende Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Covid-19-Pandemie hat die bestehende Armut weltweit und auch in der Schweiz ans Tageslicht gebracht und verschärft. Die wirtschaftliche Krise bedeutet einen enormen Einbruch in der Konjunktur mit grossen negativen Folgen für viele Menschen. Einzig ein verlässlicher Sozialstaat verhindert eine fortschreitende Verarmung und soziale Ausgrenzung von Betroffenen. Nur durch die beschlossenen Massnahmenpakete vom Bund und zusätzliche Unterstützungsleistungen der Kantone, konnte ein massiver Anstieg bei der Sozialhilfe bisher abgewendet werden.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geht in ihrer Analyse jedoch davon aus, dass die Anmeldungen bei der Sozialhilfe ab Sommer 2021 zunehmen werden, da zu diesem Zeitpunkt unterstützende Massnahmen auslaufen werden. Die Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse wird im Verlauf des aktuellen Jahres zunehmen, die Unterstützungsleistungen für selbständig Erwerbende werden enden und es muss zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Arbeitsplätze in besonders betroffenen Branchen in den kommenden Jahren verschwunden sein werden.

Aus diesen Gründen werden in naher Zukunft mehr Menschen gezwungen sein, sich bei der Sozialhilfe anzumelden, um ihre Existenz abzusichern. Diese Tatsache ist den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der Rezession geschuldet.

Die Sozialhilfe kommt gemäss dem Subsidiaritätsprinzip erst zum Tragen, wenn die eigenen Mittel ausgeschöpft sind, bzw. keine anderen finanziellen Hilfen (Leistungen aus Sozialversicherungen) ausreichen, um das Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien zu erreichen.

Das Vermögen einer Einzelperson muss gemäss heutiger Regelung bis zum Betrag von CHF 4'000 und dasjenige einer Familie bis zum Betrag von CHF 10'000 aufgebraucht werden, bevor eine Unterstützung durch die Sozialhilfe zum Tragen kommen kann.

In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise ist es von grosser Wichtigkeit die Armutsprävention zu verstärken. Armutsprävention soll verhindern, dass Einzelpersonen und Familien in grosse und langandauernde Armut geraten. Deshalb ist es zentral, dass in Krisenzeiten das bestehende Kleinstvermögen nicht vollständig aufgebraucht werden muss.

Aus Sicht der Armutsprävention soll deshalb der bestehende Freibetrag in der Sozialhilfe bis zum 31.12.2023 verdoppelt werden, damit gewährleistet werden kann, dass Betroffene nicht ihr bisher erspartes Vermögen aufgrund der aktuellen Gesundheits- und Wirtschaftskrise vernichten müssen.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, den bestehenden Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe als Armutspräventionsmassnahme vorübergehend bis zum 31. Dezember 2023 bei einer Einzelperson auf CHF 8'000, bei einem Ehepaar auf CHF 16'000 und bei einer Familie auf CHF 20'000 erhöht.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Melanie Nussbaumer, Laurin Hoppler, Heidi Mück, Beatrice Messerli, Eric Weber, Semseddin Yilmaz, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Edibe Gölgeci»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- ¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- ² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den bestehenden Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe als Armutspräventionsmassnahme vorübergehend bis zum 31. Dezember 2023 bei einer Einzelperson auf 8'000 Franken, bei einem Ehepaar auf 16'000 Franken und bei einer Familie auf 20'000 Franken zu erhöhen.

Nach Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) haben Menschen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind,

die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. In Art. 115 BV wird festgehalten, dass Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt werden und der Bund Ausnahmen und Zuständigkeit regelt. Dies hat er mit dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG, SR 851.1]) getan. Die weitere Regelung der Unterstützung obliegt somit den Kantonen.

Die öffentliche Sozialhilfe ist im Kanton Basel-Stadt im Sozialhilfegesetz vom 20. Juni 2000 (SHG, SGS 890.100) geregelt. In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität, gemäss dem den Leistungen der Sozialhilfe unter anderem das Vermögen vorgeht (§ 5 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 SHG). Eine konkretere Regelung zum Vermögen findet sich im Gesetz nicht. Das Mass der wirtschaftlichen Hilfe wird gemäss § 7 Abs. 3 SHG vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt geregelt, nach Rücksprache mit den Gemeinden. Die Regelung erfolgt durch die vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erlassenen Unterstützungsrichtlinien (URL, gemäss BGE 2P.108/2005 vom 5. Juli 2005 eine Verwaltungsverordnung), gültig seit 1. Januar 2021, welche sich gemäss § 7 Abs. 3 SHG an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren. In Ziffer 2 der URL werden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in der jeweils gültigen Fassung für verbindlich erklärt, soweit sich in den URL keine Abweichungen finden. In den URL wird das Vermögen in Ziffer 14 behandelt, wobei betreffend Vermögensfreibeträge keine von den SKOS-Richtlinien abweichende Vermögensfreibeträge genannt werden und somit die dort in Kapitel D.3.1 genannten Beträge (4'000 Franken für Einzelpersonen, 8'000 Franken für Ehepaare, 2'000 Franken für jedes Kind, max. 10'000 Franken je Unterstützungseinheit) zur Anwendung gelangen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat verlangt, eine Massnahme nach § 42 Abs. 1^{bis} GO in Form einer zeitlich begrenzten Abweichung der URL von den SKOS-Richtlinien zu ergreifen. Diese Massnahme liegt in seinem Zuständigkeitsbereich. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Die Motionäre und Motionärinnen beabsichtigen mit ihrem Vorstoss, dass beim Bezug von Sozialhilfe Kleinstvermögen erhalten wird, indem die Vermögensfreigrenzen vorübergehend bis 31. Dezember 2023 gegenüber den geltenden SKOS-Ansätzen verdoppelt werden. Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motion, Armut zu verhindern, nachvollziehen und unterstützt dieses Ziel. Es ist jedoch wichtig, die Mittel dazu genau zu prüfen und die Auswirkungen in Betracht zu ziehen.

2.1 Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe

In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität, wonach Sozialhilfe dann gewährt wird, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist in Kapitel A.3.2 SKOS-Richtlinien festgehalten. Die SKOS-Richtlinien werden in den meisten Kantonen angewendet. Gemäss § 5 Abs. 2 SHG gehen a) Einkommen und Vermögen bedürftiger Personen, b) Leistungen der Sozialversicherungen und von unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen sowie c) weitere vermögensrechtliche Ansprüche der Sozialhilfe vor.

Bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 8 Abs. 1 SHG Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu verwerten und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu verwerten.

Als Vermögen gelten z.B. Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und Lebensversicherungen und (mit Ausnahmen) Motorfahrzeuge sowie Grundeigentum. Gemäss Kapitel D.3.1 Abs. 2 SKOS-Richtlinien kann von einer Verwertung des Vermögens absehen werden, wenn:

- dadurch für die Hilfeempfängenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre, oder
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Bei Unterstützungsbeginn stehen den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern gemäss Kapitel D.3.1 Abs. 4 SKOS-Richtlinien Vermögensfreibeträge zu: Bei Einzelpersonen werden 4'000 Franken, bei Ehepaaren 8'000 Franken und für jedes minderjährige Kind 2'000 Franken als Freibetrag angerechnet, insgesamt jedoch höchstens 10'000 Franken pro Familie. Während der Unterstützung wird grundsätzlich kein Vermögensfreibetrag berücksichtigt, da Zuflüsse während der Unterstützung Einnahmen darstellen, die an die Unterstützungsleistungen anzurechnen sind.

2.2 Auswirkungen von erhöhten Vermögensfreibeträgen für die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe

Bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Hilfe sind für verschiedene Ausgabenpositionen in den SKOS-Richtlinien oder allenfalls den URL Obergrenzen festgelegt: Für die Mietzinse bestehen entsprechend der Personenzahl Mietzinsgrenzwerte, die in die Berechnung einfließen. Bei neu unterstützten Personen übernimmt die Sozialhilfe einen allenfalls höher liegenden Mietzins in der Regel für maximal sechs Monate, um in dieser Zeit einen geordneten Wohnungswechsel zu ermöglichen. Erfolgt kein Wechsel in eine günstigere Wohnung, muss die Differenz zwischen dem Mietzinsgrenzwert und der effektiven Miete aus dem Vermögen der Bezügerinnen und Bezüger bezahlt werden. Das führt zu einem raschen Verzehr des allenfalls noch vorhandenen Vermögens.

Ebenfalls ist die Höhe der Krankenversicherungsprämien limitiert, welche von der Sozialhilfe übernommen werden. Beiträge an 3. Säulen und Lebensversicherungen, private Krankenversicherungen, Kosten für Fahrzeuge (je nachdem auch die Leasingrate) usw. werden von der Sozialhilfe gar nicht übernommen. Weil diese Verträge jedoch weiterlaufen bis zur nächst möglichen Kündigung, können die Zahlungen nicht per sofort eingestellt werden. Personen, die neu Sozialhilfe beziehen, müssen auch diese Beiträge und Raten für eine gewisse Zeit somit aus ihrem Ersparten finanzieren. Je nach finanzieller Möglichkeit der Partnerin oder des Partners einer von der Sozialhilfe unterstützten Person wird ein Haushalts- oder ein Konkubinatsbeitrag als Einnahme bei der Berechnung berücksichtigt. Es kommt also vor, dass zwischen der Unterstützungsleistung der Sozialhilfe und dem tatsächlichen Bedarf zu Beginn des Sozialhilfebezuges über einige Zeit eine Diskrepanz besteht, für welche Vermögen und Erspartes eingesetzt werden muss.

Mit erhöhten Vermögensfreibeträgen würde also nicht sichergestellt, dass die Betroffenen, falls sie nach einem halben Jahr tatsächlich abgelöst werden, ihr Vermögen, welches eigentlich mit der Motion geschützt werden sollte, noch zur Verfügung haben. Viel eher wird der Fall sein, dass während des Sozialhilfebezuges mit den höheren Vermögensfreibeträgen über längere Zeit ein höherer Lebensstandard aufrechterhalten werden kann.

Das nahe Umfeld muss Personen, welche Sozialhilfe beziehen, je nachdem finanziell unterstützen: Es wird eine Haushaltsentschädigung oder ein Konkubinatsbeitrag von Partnerinnen und Partnern angerechnet, und in gewissen Fällen werden Verwandte zu einer Unterstützung verpflichtet. Mit einer Umsetzung der Motion würden diese Personen aus dem Umfeld zu Unterstützungsleistungen verpflichtet, währenddessen den sozialhilfebeziehenden Personen ein höherer Vermögensfreibetrag belassen wird.

2.3 Problematische Aspekte von erhöhten Vermögensfreibeträgen

2.3.1 Ungleiche Behandlung von Sozialhilfe-Bezügerinnen und -bezügern

Der Regierungsrat stellt die rechtsgleiche Behandlung der von der Sozialhilfe unterstützten Personen in den Vordergrund: Würden ab einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum die Vermögensfreibeträge angehoben, sind Personen, die dann Sozialhilfe beantragen, besser gestellt als diejenigen Personen, welche schon vorher Sozialhilfe bezogen haben oder sich nach Ablauf der befristeten Erhöhung der Vermögensfreibeträge anmelden. Diese mussten bzw. müssen bei Unterstützungsbeginn ihr Vermögen bis zu den gemäss SKOS-Richtlinien geltenden (tieferen) Freibeträgen verwerfen. Das gleiche Problem stellt sich bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern, deren Unterstützung mit den erhöhten Vermögensfreibeträgen beginnt, diese aber länger dauert als bis 31. Dezember 2023: Könnten diese Personen die höheren Freibeträge beibehalten oder würden dann auch für sie wieder die tieferen Freibeträge angewendet (was dazu führen könnte, dass sie von der Sozialhilfe wieder abgelöst würden). Ebenfalls ist unklar, ob für eine Person, die bereits vor der Erhöhung der Vermögensfreibeträge Sozialhilfe bezogen hat, bei einem Vermögensanfall vor 31. Dezember 2023 die höheren Freibeträge gelten würden und ob für dieses Vermögen ab 1. Januar 2024 wieder die tieferen Freibeträge gemäss SKOS-Richtlinien anzuwenden wären.

2.3.2 Verletzung des Finalprinzips

Im Unterschied zu den Sozialversicherungen ist es für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben. Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Das sogenannte Finalprinzip besagt, dass die Leistungen der Sozialhilfe nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden dürfen (Kapitel A.3.5 SKOS-Richtlinien). Ein zentraler Grund für diese Ursachenunabhängigkeit ist, dass die Sozialhilfe das unterste Auffangnetz im System der sozialen Sicherung darstellt. Ob die Situation, welche zur Bedürftigkeit führte, «verschuldet» oder «unverschuldet» ist, spielt also keine Rolle. Das Prinzip der Subsidiarität und die damit zusammenhängende Vermögensverwertung gelten dementsprechend für alle gleich, unabhängig von den Gründen für eine mögliche Sozialhilfeunterstützung. Es kommt leider regelmässig vor, dass wegen wirtschaftlich veränderter Umstände das Risiko, auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein, erhöht ist (z.B. Konjunktureinbrüche). Es ist daher problematisch, eine Bedürftigkeit wegen der Covid-19-Pandemie bevorzugt zu behandeln, z.B. gegenüber einer früher eingetretenen, ebenfalls «unverschuldeten» Arbeitslosigkeit. Mit der Umsetzung der Motion würde das Finalprinzip missachtet, was nicht nur im Hinblick auf die Gleichbehandlung problematisch ist, sondern auch ein Präjudiz dafür schafft, dass die Sozialhilfe nach einem «Verschuldensprinzip» ausgerichtet wird.

Diese Aspekte zeigen, dass mit dem an sich verständlichen Anliegen, für eine bestimmte Zeit (bis 31. Dezember 2023) wegen eines bestimmten Grundes (Covid-19-Pandemie) die Vermögensfreibeträge zu erhöhen, grundlegende Probleme bei der Gleichbehandlung der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ausgelöst werden. Ebenfalls würden wichtige Prinzipien in der Sozialhilfe ausgehöhlt.

2.3.3 Keine Rückwirkung

Die Covid-Krise läuft seit März 2020. Da keine Rückwirkung möglich ist, kämen alle Sozialhilfe-Beziehenden, welche während der direkten Corona-Krise in die Sozialhilfe kamen, gar nicht in den Vorteil dieser Erhöhung.

2.4 Fragliche Notwendigkeit von erhöhten Vermögensfreibeträgen

Nach heutigem Kenntnisstand besteht kein Bedarf nach einer vorübergehenden Erhöhung der Vermögensfreibeträge: Die Sozialhilfe Basel-Stadt erhielt keine diesbezüglichen Hinweise von Beratungsstellen. In der Praxis melden sich nur wenige Personen und Familien mit Vermögen über den Grenzwerten für den Bezug von Sozialhilfe an. In der Sozialhilfe Basel-Stadt sind z.B. im Juni und Juli 2021 zwei Gesuche für den Bezug für Sozialhilfe eingegangen, welche abgelehnt werden mussten, weil die Vermögenswerte (einmal 11'290.15 Franken, einmal 18'132.55 Franken für eine Familie) über den Freibeträgen lagen. Unabhängig von der Covid-19-Pandemie prüft die Sozialhilfe bei jeder Anmeldung im Rahmen der Abklärung der Vermögenssituation, ob eine Ausnahme für die Anrechnung des Vermögens gemäss Kapitel D.3.1 Abs. 2 SKOS-Richtlinien vorliegt, falls die Vermögensgrenzwerte überschritten werden (s. Kap. 2.1).

Der Regierungsrat legt sein Argument vor allem auf die Haushalte leicht über dem Unterstützungsbedarf. Mit der Stärkung dieser Haushalte soll verhindert werden, dass sie auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Bei der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt sind die Fallzahlen in den Zeiten der Covid-19-Pandemie nicht angestiegen. In einer grundsätzlichen Tendenz sinkender Fallzahlen seit 2017 stiegen die Fallzahlen pandemiebedingt lediglich in den Monaten März 2020 bis Juni 2020. Seit Juli 2020 sinken sie wieder, denn ab dann begannen die vorgelagerten Unterstützungsmassnahmen zu greifen. In den Monaten Oktober 2020 bis März 2021 blieben die Fallzahlen mehr oder weniger gleich hoch, und seit April 2021 sinken sie erneut. Per Ende Juni 2021 sind 4'927 unterstützte «Fälle» (sprich Haushalte) zu verzeichnen. Die Sozialhilfe Basel-Stadt betreute letztes Mal vor zehn Jahren so wenige Fälle wie heute. Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem auf weniger Neuanmeldungen zurückzuführen, diese sind in den letzten Monaten trotz Aussteuerung in der ALV (nach verlängerter Bezugsdauer) zurückgegangen. Die Zahl der monatlichen Ablösungen lag hingegen während der Pandemie mehr oder weniger im Durchschnitt der letzten Jahre.

Die aktuell tiefen Fallzahlen in der Sozialhilfe Basel-Stadt sind folgerichtig darauf zurückzuführen, dass die Covid-19-bedingten und der Sozialhilfe vorgelagerten Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton innert kurzer Zeit Wirkung zeigten und immer noch wirksam sind. Dieser Effekt ist auch in vielen anderen Regionen feststellbar¹. Da die Unterstützungsmassnahmen (insbesondere Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung) mehrheitlich noch bis Ende 2021 andauern, ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen im Jahr 2021 auf diesem tiefen Niveau bleiben oder sogar weiter sinken werden. Mit einem Anstieg ist unter den heute voraussehbaren Umständen erst im Jahr 2022 zu rechnen, und auch dies im geringeren Umfang als ursprünglich angenommen.

Die Prognosen zur Entwicklung der Fallzahlen während und nach der Covid-19-Pandemie waren mit vielen Unsicherheiten behaftet. Die Ausrichtung der vorgelagerten Unterstützungsleistungen erfolgte relativ schnell und unbürokratisch, diese Leistungen sind teilweise auch verlängert worden (z.B. Erhöhung Kurzarbeits-Bezugsdauer auf 24 Monate und Verlängerung vereinfachtes Verfahren, Verlängerung Corona Erwerbsersatz- Entschädigung CEE für Selbstständigerwerbende, Neuauflage Finanzhilfen für Geschäftsmieten usw.). Die SKOS, welche monatlich bei den Kantonen die Fallzahlen erhebt, rechnete noch bis Ende Mai 2021 mit einem schweizweiten deutlichen Anstieg der Sozialhilfequote bis Ende 2022. Voraussichtlich im Herbst 2021 wird sie die Prognose aktualisieren. Gemäss der kürzlich veröffentlichten Stellungnahme des stellvertretenden SKOS-Geschäftsführers² wird die Schätzung stark nach unten korrigiert werden.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie ist auch die Sozialhilfe Basel-Stadt von einer pessimistischen Entwicklung der Fallzahlen ausgegangen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse sowie den zunehmend positiven Konjunkturprognosen wird diese Prognose ebenfalls revidiert: Unter Vorbehalt

¹ Vgl. SKOS-Monitoring: <https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/monitoring-fallzahlen>).

² NZZ Am Sonntag vom 17.07.2021 «Die Schreckensszenarien der Sozialhilfe waren übertrieben» unter: <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/die-schreckensszenarien-der-sozialhilfe-waren-uebertrieben-ld.1636193?reduced=true>.

der weiterhin bestehenden Unsicherheiten wird im Jahr 2022 eine Zunahme der Fallzahlen von («nur») 4.3% angenommen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) meldet in seiner jüngsten Konjunkturprognose eine starke Erholung der Schweizer Wirtschaft nach der Lockerung der Corona-Massnahmen.³ Für Basel-Stadt sind die Prognosen optimistisch, dass die Wirtschaft Personen wieder in den Arbeitsmarkt aufnehmen kann. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) hat im Januar 2021 gestützt auf die Konjunkturprognose festgehalten, dass der Wirtschaftsstandort Basel-Stadt weniger stark leiden werde als im schweizerischen Durchschnitt.⁴ Die vom Bund und vom Kanton Basel-Stadt umgesetzten Unterstützungsmassnahmen würden die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abfedern und könnten die Erholung beschleunigen. Basel-Stadt bleibe ein attraktiver, wettbewerbsfähiger Standort mit zahlreichen Standortvorteilen sowie einer Wirtschaftsstruktur, die in Krisenzeiten stabilisierend wirke. Diese Prognosen gelten auch aktuell, wobei weiterhin Unsicherheiten bestehen: Ende Juni 2021 waren im Kanton Basel-Stadt 3'934 arbeitslose Personen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) registriert, 115 Personen weniger als im Mai 2021 (-2.8%). Die Arbeitslosenquote sank von 3.9% im Mai 2021 auf 3.8% im Juni. Gegenüber dem Vorjahresmonat (Juni 2020) sank die Anzahl der arbeitslosen Personen um 228 (-5.5%).⁵

3. Zusammenfassung und Fazit

Die Sozialhilfe Basel-Stadt hatte bei Beginn der Covid-19-Pandemie vom Frühjahr bis Sommer 2020 im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnelle Erleichterungen für die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler eingeführt (vorübergehender allgemeiner Verfügungsstopp, in Einzelfall längere Übernahme der über den Grenzwerten liegenden Mietzinse).

Das Ziel der Motion, das allfällige Vermögen von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in grösserem Umfang zu sichern als üblich, könnte nur in sehr wenigen Fällen erreicht werden: Erstens kommt es in der Praxis selten vor, dass bei der Anmeldung für einen Sozialhilfebezug das Vermögen über den (heute geltenden) Grenzwerten liegt. Zweitens wäre mit dieser Massnahme weder ein Vermögenserhalt während des Sozialhilfebezuges garantiert, noch eine schnellere Ablösung möglich. Wahrscheinlicher ist es, dass durch höhere Vermögensbeiträge während des Sozialhilfebezuges über eine längere Zeit ein höherer Lebensstandard ermöglicht wird.

Eine Erhöhung der Vermögensfreibeträge würde zur ungleichen Behandlung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern führen, je nachdem ab wann oder bis wann diese finanziell unterstützt würden. Die Covid-19-Pandemie wurde zur Begründung einer ungleichen Behandlung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern dienen, was dem für die Sozialhilfe eminent wichtigen Finalprinzip widersprechen würde, wonach ihre Leistungen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden dürfen.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie haben Bund und Kanton Basel-Stadt ein umfassendes Programm zur finanziellen Unterstützung bereitgestellt: Vereinfachtes Verfahren und verlängerte Bezugsdauer bei der Kurzarbeitsentschädigung; Corona Erwerb ersatz-Entschädigung CEE der Ausgleichskassen (v.a. für Selbstständigerwerbende), Härtefall-Unterstützung für besonders notleidende Branchen (v.a. Hotellerie, Gastronomie, Tourismus), Beiträge an Ausbildungsbetriebe, Beiträge an Geschäftsmieten («Dreidrittel-Modell»), Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen, Taggelder für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende und für Kulturschaffende, Bürgschaften für KMU sowie Mietzins erleichterungen und Bürgschaften für Technologie Start-ups. Dieses vorgelagerte Programm hat stark dazu beigetragen, dass die zunächst sehr

³ Konjunkturprognose des seco vom 17.06.2021 unter: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html>.

⁴ Bericht des AWA «Wirtschaftsstandort Basel-Stadt zu Zeiten der Covid-19-Pandemie, Update vom Januar 2021» unter: [Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Covid-19 \(bs.ch\) https://www.awa.bs.ch/dam/jcr:50d5adf1-f6ff-4b10-9ac3-20b0f917adfe/Update_Jan2021_%20Covid-19-Bericht.pdf](https://www.awa.bs.ch/dam/jcr:50d5adf1-f6ff-4b10-9ac3-20b0f917adfe/Update_Jan2021_%20Covid-19-Bericht.pdf).

⁵ Siehe: [Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Die Lage auf dem Basler Arbeitsmarkt im Juni 2021 \(bs.ch\)](https://www.awa.bs.ch/dam/jcr:50d5adf1-f6ff-4b10-9ac3-20b0f917adfe/Update_Jan2021_%20Covid-19-Bericht.pdf).

pessimistischen Prognosen so nicht eingetreten sind: In der Sozialhilfe Basel-Stadt stiegen die Fallzahlen zu Beginn der Covid-19-Pandemie gemässigt an, seit April 2021 sinken sie wieder. Die aktuellen Konjunkturprognosen weisen darauf hin, dass der Arbeitsmarkt in Basel-Stadt wieder Personen aufnehmen wird.

Der Regierungsrat kann den Beweggrund der Motionäre und Motionärinnen, Armut zu verhindern, nachvollziehen und er unterstützt dieses Anliegen. Er beurteilt jedoch die Unterstützung von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern mittels Erhöhung der Vermögensfreigrenzen als nicht nachhaltig. Diese Massnahme, welche höchstens bei Einzelfällen zu einer temporären Verbesserung führt, hat eine massive Ungleichbehandlung für alle bereits aufgenommenen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe zur Folge. Der Regierungsrat erachtet es als nachhaltiger, in Massnahmen zu investieren, die der Sozialhilfe vorgelagert sind, für Personen, welche vom beschleunigten Strukturwandel betroffen sind. Im Fokus steht die Stärkung des unteren Mittelstandes, der knapp über dem Existenzminimum lebt, mit Massnahmen im Bereich der Weiterbildung und Befähigung, oder auch mit einer Erweiterung möglicher Transferzahlungen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin